

2011 / Nr. 16 vom 29. März 2011

Der Senat hat am 22. März 2011 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**46. Verordnung der Donau-Universität Krems das Curriculum des Universitätslehrganges EU Regulatory Affairs, MSc
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**47. Einrichtung des Universitätslehrganges EU Regulatory Affairs, MSc
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

48. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang EU Regulatory Affairs, MSc

**49. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Manager in E-Mobility“
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)**

**50. Einrichtung des Universitätslehrganges „Manager in E-Mobility“
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)**

51. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Manager in E-Mobility“

**52. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Energie und CO2 Manager/in “
(Department für Wirtschaft und Recht)**

**53. Einrichtung des Universitätslehrganges „Energie und CO2 Manager/in “
(Department für Wirtschaft und Recht)**

54. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Energie und CO2 Manager/in “

**55. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik“
(Fakultät für Bildung und Medien)**

**56. Einrichtung des Universitätslehrganges „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik“
(Fakultät für Bildung und Medien)**

57. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik“

**58. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business and Service Excellence“, MBA
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)**

**59. Einrichtung des Universitätslehrganges „Business and Service Excellence“, MBA
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)**

60. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Business and Service Excellence“, MBA

46. Verordnung der Donau-Universität Krems das Curriculum des Universitätslehrganges EU Regulatory Affairs, MSc (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Medizinprodukte sind der weltweit am meisten regulierte Sektor und liegen gleich hinter der Nuklear- und Weltraumindustrie. Um bei den gegenwärtigen Trends mithalten zu können, müssen Führungskräfte dieser Industriezweige mit den gegenwärtigen und zukünftigen Regulierungen vertraut sein. „Regulatory Affairs“ ist ein im Entstehen begriffener Berufszweig, der noch sehr an Bedeutung zunehmen wird. Die Teilnehmer erhalten sowohl für den Pharma- als auch für den Medizingerätebereich eine profunde Weiterbildung in allen Aspekten von Regulatory Affairs.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester mit 495 UE bzw. 90 ECTS. In der Vollzeitvariante dauert er 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position
 - oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 22 Jahren, mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut.

Fächer	Lv- Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum (EU Regulatory Affairs)		230	29
RAF 101: Introduction to Regulatory Affairs	UE	30	4
RAF 102: Drug Regulatory Affairs I:	UE	40	5

(Pre-market requirements, types of applications, types of registration procedures, data requirements)			
RAF 103: Drug Regulatory Affairs II: (Medicinal Product post marketing & compliance)	UE	40	5
RAF 104: Medical Device Regulatory Affairs I: (Medical device pre-market requirements, Conformity Assessment and Notified Bodies)	UE	40	5
RAF 105: Medical Device Regulatory Affairs II: (Medical device post marketing & compliance)	UE	40	5
RAF 106: Pharmaco-economics and Decision- Analytics (Benefit of drugs, Cost-Benefit Analysis, Value Dossiers, Market Access, Efficiency and Effectiveness, Admission Strategies)	UE	40	5
B. Vertiefungen		140	20
1. Pharmamanagement		140	20
PM 101: Pharma management	UE	35	5
PM 102: Marketing and Sales in Pharmaceutical/Medical device Industry	UE	35	5
PM 103: Pharma economics and the political landscape	UE	35	5
PM 104: Strategic Management und Change Management	UE	35	5
PM 105: Financial Management	UE	35	5
2. eRegulatory Affairs		140	20
DM 101: Software requirements for pharmaceutical/medical devices quality processes	UE	35	5
DM 102: Software validation and compliance	UE	35	5
DM 103: eCTD, RPS and PIM	UE	35	5
DM 104: Document management	UE	35	5
DM 105: Change control and life-cycle-management	UE	35	5
DM 106: Eudravigilance and Clinical trials	UE	35	5
C. Wahlfächer		80	10
RAF 107: Special Topics in Regulatory Affairs: Generics, Orphan drugs, Cosmetic products, Food supplements, Veterinary medicinal products, OTC products, advertising & promotion	UE	40	5
RAF 108: Quality management and compliance: Quality systems, enforcement and national authorities	UE	40	5
RAF 109: Clinical Trail management: Drugs and devices	UE	40	5
RAF 110: Biotech, plasma and blood products: Biotech products, Human tissue regulation, Products from human blood/plasma, biosimilars	UE	40	5
D. Wissenschaftliches Arbeiten	UE	45	6
Master-Thesis			25
Summen UE/ECTS		495	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der

Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(1) Die Abschlussprüfung umfasst

- a) schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums, über die 4 Fächer der gewählten Vertiefung, über die 2 gewählten Wahlfächer, über Wissenschaftliches Arbeiten und
- b) der Verfassung und positiven einer Master-Thesis

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „EU Regulatory Affairs, CP“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science in EU Regulatory Affairs, MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

47. Einrichtung des Universitätslehrganges EU Regulatory Affairs, MSc (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang EU Regulatory Affairs, MSc und der Stellungnahme des Rektors vom 25. März 2011 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

48. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang EU Regulatory Affairs, MSc

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang EU Regulatory Affairs, MSc wird mit € 7.150,-- festgelegt.

49. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Manager in E-Mobility“ (Fakultät für Wirtschaft und Recht)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Manager in E-Mobility“ ermöglicht den Studierenden, die Komplexität der modernen Mobilität und deren Interdependenzen mit Energieerzeugung, traditioneller Fahrzeugindustrie, Raumplanung, Infrastrukturinvestments, öffentlicher Gesundheit sowie der Notwendigkeit der Reduktion der mobilitätsbezogenen CO₂ Emissionen zu erkennen. Dadurch erwerben sie das interdisziplinäre Know-how, um Vorhaben im eigenen Unternehmen bzw. in Gemeinden und Städten zur zukunftsorientierten Mobilität nachhaltig zu gestalten.

Das individuelle Mobilitätsumfeld wird stark von EU rechtlichen Erfordernissen sowie von der globalen Herausforderung des Klimawandels bestimmt. Die Studierenden erhalten Kenntnis von den maßgeblichen Regularien und globalen Gemeinschaften, die sich der Herausforderung des Klimawandels stellen, um in deren eigenem Arbeitsumfeld die ökonomisch und ökologisch richtigen Maßnahmen zu setzen.

Das Certified Program „Manager in E-Mobility“ konzentriert sich auf die Themenbereiche State of the Art E-Mobility, Sustainable Mobility in a Global Context, Sustainable Energy Supply and Infrastructure, Sustainable Mobility for Enterprises and Public Administrations. Das Certified Program fokussiert in erster Linie auf die ökonomischen, sozialen und ökologischen Benefits der neuen CO₂ reduzierten Mobilität und vermittelt das dazu erforderliche interdisziplinäre, technische Basiswissen. Darüber hinaus wird das Thema auch aus dem makroökonomischen Blickwinkel sowie aus der Sicht des Managers und der Managerin als Führungskraft betrachtet.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang kann als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Studium geführt werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 2 Semester und in der Vollzeitvariante 1 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Manager in E-Mobility“ ist

- a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- c)
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung

festgesetzt wird, sowie mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Manager in E-Mobility

Die Unterrichtssprache ist überwiegend englisch.

	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
Pflichtfächer				
State of the Art of E-Mobility		SE	48	7
	Current Projects in Europe and Asia	SE	24	4
	Implementation of Model Regions	SE	24	3
Sustainable Mobility in a Global Context		SE	48	7
	Economic and Environmental Aspects of E-Mobility	SE	24	4
	Ageing World, Public Health and Mobility	SE	24	3
Sustainable Energy Supply and Infrastructure		SE	48	8
	Energy Sources for E- Mobility	SE	24	4
	Infrastruktur for Sustainable Mobility	SE	24	4
Sustainable Mobility for Enterprises and Public Administrations		SE	48	8
	Embedding E-Mobility in CO2 Reduction Strategies	SE	24	3
	Creating a Sustainable-Mobility-Project	SE	24	5
			192	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der

Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Abschlussprüfung umfasst mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die vier Pflichtfächer. Die Fachprüfungen können auch in Form von Projektarbeiten durchgeführt werden.

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

50. Einrichtung des Universitätslehrganges „Manager in E-Mobility“ (Fakultät für Wirtschaft und Recht)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Manager in E-Mobility“ und der Stellungnahme des Rektors vom 25. März 2011 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Recht eingerichtet.

51. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Manager in E-Mobility“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Manager in E-Mobility“ wird mit € 8.300,-- festgelegt.

52. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Energie und CO2 Manager/in “ (Fakultät für Wirtschaft und Recht)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Begrenztheit der fossilen Energieträger, Umweltkatastrophen, Klimaerwärmung und steigende Energiepreise verlangen nach neuen Wegen in der Energiebereitstellung. Für eine nachhaltige Wirtschaftsweise ist es erforderlich, zusätzlich zur Energieeinsparung und zur Energieeffizienzsteigerung die praktisch unbegrenzt vorhandene erneuerbare Energie (aus Sonne, Wasser, Wind, Biomasse, Erdwärme) weit stärker als bisher zu nutzen.

Es entsteht ein neuer Markt für Professionisten und Professonistinnen, die sowohl Haushalte und Unternehmen, aber auch Gemeinden und Länder hinsichtlich Energiebereitstellung und Klimastrategien beraten können.

Der Universitätslehrgang „Energie und CO2 Manager/in“ ermöglicht den Studierenden, Energie und CO2 als Produkte zu begreifen und diese Produkte zu planen, projektieren, gestalten, designen, vermarkten und handeln. Der wesentliche Bestandteil dieses Certified Programs liegt daher im Energiemanagement, das in technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Teilbereichen vermittelt wird. Als Grundlage zur Bewältigung der komplexen und fächerübergreifenden Aufgaben von Energie und CO2 ManagerInnen, ist die interdisziplinäre Ausbildung ein wesentlicher Bestandteil diese Universitätslehrganges.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium geführt.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Die Dauer des Lehrganges beträgt 1 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Energie und CO2 Manager/in“ ist

- a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- c)
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsführung festgesetzt wird, sowie mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Energie und CO2 Manager/in

	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
Pflichtfächer				
Grundlagen von Energie und CO2 Management		SE	52	6
	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen	SE	26	3
	Projektmanagement und Interdisziplinarität	SE	26	3
Energie und CO2 Strategien für Unternehmen und Kommunen		SE	54	6
	Energiemanagement Systeme	SE	36	4
	Energie und CO2 Handel	SE	18	2
Regenerative Energiebereitstellung und Anlagentechnik II		SE	54	6
	Technisches Energiemanagement	SE	28	3
	Regenerative Energietechnik	SE	26	3
Projektarbeit Energie und CO2 Management				7
			160	25

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Abschlussprüfung umfasst je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die drei Fächer des Curriculums sowie die positive Beurteilung der Projektarbeit.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

53. Einrichtung des Universitätslehrganges „Energie und CO2 Manager/in “ (Fakultät für Wirtschaft und Recht)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Energie und CO2 Manager/in“ und der Stellungnahme des Rektors vom 25. März 2011 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Recht eingerichtet.

54. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Energie und CO2 Manager/in “

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Energie und CO2 Manager/in“ wird mit € 4.000,- festgelegt.

55. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik“ (Fakultät für Bildung und Medien)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Die Studierenden des Lehrganges „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik“ erlangen ein grundlegendes und kritisches Verständnis von Wissenschaft und wissenschaftlichen Arbeitsmethoden. Über die Auseinandersetzung mit Problemdefinition und -abgrenzung, Fragestellung, Argumentation und Methodik einer wissenschaftlichen Arbeit werden die Studierenden dazu befähigt, eine wissenschaftlichen Standards entsprechende Arbeit zu verfassen und somit am wissenschaftlichen Diskurs teilzunehmen.
- (2) Die Studierenden lernen wesentliche wissenschaftstheoretische Positionen kennen und können über die Auseinandersetzung mit diesen eigene Forschungsfragen reflektieren.
- (3) Durch die Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Textproduktion werden die Studierenden ermächtigt, wissenschaftliche Literaturrecherchen durchzuführen, über eine entsprechende Informationsbewertungskompetenz Quellen auf deren wissenschaftliche Qualität hin zu beurteilen und wissenschaftliche Texte nach den formalen Vorgaben wissenschaftlichen Arbeitens zu formulieren.
- (4) Die Studierenden werden mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden vertraut gemacht und setzen sich insbesondere mit Grundzügen und Methoden der qualitativen Sozialforschung auseinander.
- (5) Die Studierenden werden dazu befähigt, unter Anwendung und Adaption sozialwissenschaftlicher Methoden ein Forschungsdesign zu entwickeln und ein eigenes Forschungsprojekt durchzuführen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufs begleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufs begleitenden Variante ein Semester (15 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- a) Die allgemeine Universitätsreife und mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden oder
 - b) mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position, Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden. Mindestalter 24 Jahre.
- Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsführung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer*	ECTS	UE
1. Wissenschaftstheorie	3	30
2. Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	3	30
3. Forschungsmethoden Einführung	3	30
4. Forschungsprojekt (Anwendung sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden)	6	60
Gesamt	15	150

- * Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig. Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer 1-3.
- (2) Weiters beinhaltet die Anschlussprüfung die positive Beurteilung des Faches 4, in dem die Studierenden über einen Abschlussbericht des Forschungsprojektes dokumentieren, dass sie zur Anwendung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens befähigt sind.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

56. Einrichtung des Universitätslehrganges „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik“ (Fakultät für Bildung und Medien)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik“ und der Stellungnahme des Rektors vom 25. März 2011 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung und Medien eingerichtet.

57. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik“ wird mit € 2.300,-- festgelegt.

58. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business and Service Excellence“, MBA (Fakultät für Wirtschaft und Recht)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden das notwendige Wissen und die erforderlichen Kompetenzen auf dem Gebiet der Business und Service Excellence zu vermitteln. Die Studierenden werden mit den wesentlichsten Erfolgsfaktoren vertraut gemacht, die für Business und Service Excellence erforderlich sind. Die Umsetzung erfolgt durch die Vermittlung von anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen von Business Excellence über Fallstudien und Best practice Beispiele. Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen und Umsetzungsmöglichkeiten zum Thema Business Excellence. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen von Business Excellence in Bezug auf Konzepte, Leadership, Strukturen und Instrumente hergestellt werden, wobei immer die Beziehung zu Business und Service Excellence hergestellt wird.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Unternehmer, Qualitäts- und Prozessmanager, Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater, Spezialisten für Organisationsentwicklung und Top-Führungskräfte, die in Organisationen für die strategische Weiterentwicklung zu einem Top-Unternehmen zuständig sind.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufs begleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante umfasst der Lehrgang drei Semester mit 590 UE bzw. 90 ECTS-Punkten. In der berufs begleitenden Variante umfasst der Lehrgang vier Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss, 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in leitender Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife, grundsätzlich ein Mindestalter von 26 Jahren und mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in leitender Position und die

positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird oder

- bei fehlender Hochschulreife grundsätzlich ein Mindestalter von 28 Jahren, mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in leitender Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum, den Erfolgsfaktoren, einer Vertiefung und der Verfassung und Verteidigung einer Master-Thesis zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer/Lehrveranstaltungsart/UE/ECTS	Lv.-Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		270	35
1. Social Competencies for Managers (Kommunikation und Kooperation; Präsentation und Moderation; Gruppen- und Teamarbeit)	UE	30	4
2. Management und Organisation (Aufgaben und Funktionen des Management, Management-Kreislauf, strategisches Management, Management und Organisation; Aufbau und Ablauforganisation, Prozessmanagement; Lean Management, Entscheidungsfindung, Managerial Economics)	UE	30	4
3. Financial Leadership (Finanzielle Führungsaufgaben, Bilanzierung, Bilanzanalyse, Managementinformationssysteme, Liquiditätsüberwachung, Finanzierungskennziffern und -regeln, Ergebnisverbesserung, Performance Management)	UE	30	4
4. Betriebswirtschaftslehre (Unternehmensführung und Unternehmenspolitik; Vision, Ziele Strategien; Betriebliche Funktionen: Materialwirtschaft, Produktion, Marketing und Absatz, Finanzierung und Investition, Personalmanagement)	UE	30	4
5. Leading and Managing People (Führung und Motivation; Konfliktmanagement; Resource Management, Verhalten in Organisationen, employee relationships, Managing Performance, Selbstführung und Beraterkompetenz)	UE	30	4

<p>6. Operational Management/Operational Excellence <i>(Projektmanagement:</i> Grundlagen, Erfolgsfaktoren, Standards und Normen, Projektphasen, Prozessgruppen, Wissensgebiete des Projektmanagements. <i>Prozessmanagement:</i> Prozessmanagement, Prozessoptimierung, Process Excellence, Process Improvement using Six Sigma, Failure Mode and Effects Analysis, Failure Mode and Effects and Criticality Analysis. <i>Qualitätsmanagement:</i> Von der ISO zum Qualitätsmanagement, TQM, Weiterentwicklung der ISO 9004:2009, Aufbau und Organisation eines prozessorientierten Qualitätsmanagement-Systems; der Prozess-Lifecycle; Qualitätsmanagement-Tools und ihre Einsatzmöglichkeiten, Aufbau und Umsetzung von Kennzahlensystemen)</p>	UE	40	5
<p>7. Strategisches Marketing (Strategisches Marketing und Marketingplanung; Marktforschung und Marktanalyse; Segmentation – Targeting – Positioning; The extended Marketing Mix (7Ps); Holistic Marketing; International Marketing)</p>	UE	30	4
<p>8. Methodische Kompetenzen (Wissenschaftliches Arbeiten; Statistik)</p>	UE	20	2
<p>9. Capstone Unit: Strategisches Management (Strategisches Management; Zusammenführung und Vernetzung der Inhalte der einzelnen Module; Best-Practice-Beispiele und Fallstudien)</p>	UE	30	4
B. Erfolgsfaktoren		260	32
<p>1. Innovations- und Organisationskultur (Organisationskultur in der Betriebswirtschaftslehre , Deal und Kennedy, Starke und schwache Kulturen, Gestaltbarkeit der Organisationskultur, Vision, Werte und Normen, Modelle des Innovationsmanagements, Instrumente und Methoden der Ideengenerierung und -realisierung; Technologie- und Produktmanagement; Recht im Innovationsmanagement, Creating a Culture for Innovation)</p>	UE	40	5
<p>2. Sicherheits- und Risikomanagement (Sicherheitsmanagement, Risikomanagement und internes Kontrollsystem, Risiko- und Qualitätsmanagement als Managementaufgabe, die Psychologie des Fehlers; Sicherheitskultur, Organisations- und Prozessmanagement)</p>	UE	20	2
<p>3. Human Resources and Talent Management (Personal- und Organisationsdiagnostik, Personalentwicklung, Ta-lented and High-Potential Employees, Fehlermanagement, Wissensmanagement)</p>	UE	30	4
<p>4. Leadership (Zielsetzung, Belohnungen, Leadership and Continuous improvement, Aufbau von Hochleistungsteams)</p>	UE	30	4
<p>5. Quality Awards and Continuous Improvement (Customer Satisfaction, Business Results, Malcolm Baldrige National Quality Award, EFQM, Singapore Quality Award Model, Japan Quality Award Model, Canadian Business Excellence Model, Australian Business Excellence Framework, Benchmarking, Kontinuierliche Qualitätsverbesserung)</p>	UE	40	5

6. Customer Relationship Management (CRM) (Beschwerdemanagement, Kundenorientierung und CRM, CRM Prozesse, CRM Systeme und Technologien, Entwicklung und Einführung von CRM-Systemen)	UE	20	2
7. Prozessoptimierung (Integriertes Prozessmanagement, Prozessketten, Prozessanalyse, Prozessmodellierung, Key Performance Indicators, Prozesslandkarte, Business Process Reengineering, Six Sigma, Kaizen, Balanced Scorecard, Werkzeuge, Prozessglättung, Lean Management, betriebswirtschaftliche Kennzahlen: Durchlaufzeiten, Prozesskosten, Produktivität, Fehlerquoten)	UE	20	2
8. Advanced Social Competencies for Managers (Kommunikation und Kooperation, Schwierige Gespräche erfolgreich führen; Führen in der Praxis; Power-Rhetorik; Verhandlungsführung nach dem Harvard-Konzept)	UE	30	4
9. Change Management (Phasen des Veränderungsprozesses; Effektivität von Veränderungsprozessen; Change Strategien; Design von Veränderungsprozessen; Change Management Tools; Dynamik von Veränderungsprozessen; Barrieren bei der Umsetzung von Veränderungsprozessen; Unternehmenskultur und Implikationen für Veränderungsprozesse)	UE	30	4
C. Vertiefung Excellence		60	8
1. Business Excellence (Best Practice Beispiele: Customer Relationships, Benchmarking, Best Practice Beispiele, Creating the Conditions for Excellence: Customer Relationships, Financial Performance, Employee Relationships, Value Creation)	UE	60	8
2. Service Excellence (Best Practice Beispiele: Dienstleistungskultur, Staff engagement and involvement in striving for continuous service improvement, Analysis and recognition of service 'gaps', Consistency across the business, Sustainability after the initial 'buzz', Regular monitoring and accurate measurement of performance, New management/supervisory capabilities to coach staff towards service excellence, Maßstäbe für exzellenten Service setzen, übergreifende Prozesse, Grundlagen und Strategie der Service Excellence, Service-Design, Dienstleistungsinnovations- und -qualitätsmanagement, Serviceorientiertes Personalmanagement, Kundenmanagement, best Practices in Customer Service, CRM Customer Relationship Management, Complaint Handling, Creating A Customer Service Culture, Customer Relationships and Services Management, Developing a Customer Strategy, Customer Lifecycle Management and Lifetime Value, CRM Technology, Operational CRM, Analytical CRM, Collaborative CRM, CRM Project Management, Building a Business Case for CRM)	UE	60	8

3. Hospital Excellence (Best Practice Beispiele: Integrierte Managementsysteme; Service Excellence, Patientensicherheit und Risikomanagement: Nationale und internationale Perspektiven der Patientensicherheit und des Risikomanagements; Risiko- und Qualitätsmanagement als Managementaufgabe in Gesundheitseinrichtungen; Risikomanagement in High Reliability Organisationen; Fehler-Konferenz; Messung von Patientensicherheit; CIRS; Risiko-Audit; Root Cause Analysis (RCA); Morbiditäts- und Mortalitätskonferenz, Innovations- und Organisationskultur)	UE	60	8
4. Sales Excellence (Best Practice Beispiele: Der Sales Excellence Ansatz; Vertriebsstrategie; Vertriebsmanagement: Strukturen und Prozesse, Führung, Struktur leben; Informationsmanagement als Schlüssel zur Excellence im Vertrieb)	UE	60	8
5. Small Business Excellence (Best Practice Beispiele: Customer Centered Culture, Optimierung der Geschäftsprozesse zur Steigerung der Kundenzufriedenheit, Qualität vor Quantität, die Kunden als Partner, Unique Selling Points kennen und einsetzen, Headlines in der Werbung, Suchmaschinenoptimierung)	UE	60	8
6. Excellence in Hotel Management (Best Practice Beispiele: Customer Service Excellence: Establish specific quality standards for staff behavior and guest expectation; Personnel management: Direct employees to desired performance levels with personal, hands-on coaching techniques and milestone-setting activities; Marketing Management for the Service Industry)	UE	60	8
7. Excellence in Pharmaceutical Business Management (Best Practice Beispiele: Changes in performance measurement, drivers of performance, improvements in the processes or the underlying resources, pure financial performance versus competing effectively in the future, transition from enterprise to collaborative supply chain, innovation management)	UE	60	8
8. Excellence in Versicherungsmanagement (Best Practice Beispiele: Business Process Management-Systeme, Key Performance Indicators (KPI), Überführung von Informationssystemen in eine serviceorientierte Architektur, Analyse, Optimierung und Überwachung von versicherungsspezifischen Prozessen, Prozessautomatisierung und -optimierung, Partnerintegration und -management, Governance, Risikomanagement und Compliance)	UE	60	8
Master-Thesis		0	15
Summen UE/ECTS		590	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 9 Fächer des Kerncurriculums und
- b) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 9 Fächer der Erfolgsfaktoren und
- c) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit aus der gewählten Vertiefung Excellence und
- d) der Verfassung, positiven Beurteilung und Verteidigung einer Master-Thesis über die Umsetzung der Erfolgsfaktoren in der Organisation, aus der der/die Teilnehmer/in kommt.
- e) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**59. Einrichtung des Universitätslehrganges „Business and Service Excellence“, MBA
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Business and Service Excellence“, MBA und der Stellungnahme des Rektors vom 25. März 2011 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Recht eingerichtet.

60. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Business and Service Excellence“, MBA

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Business and Service Excellence“, MBA wird mit € 16.000,-- festgelegt.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.-Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats